

## UNIVERSITÄT SALZBURG

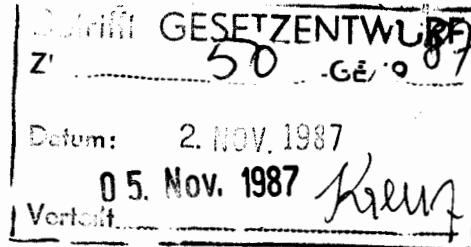
UNIVERSITÄTSDIREKTION

Zl.: 60 040/16 - 87

SALZBURG, 27. 10. 1987  
 RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0  
 DVR Nr. 0079481  
 SACHBEARBEITER:  
 FI Schauer, K. 2004

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 WIEN



Betr.: Bundesgesetz mit dem das Allgemeine  
 Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und  
 das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und  
 Forschung vom 20. Juli 1987, Zl. 68 242/47 - 15/87, werden die eingelangten  
 Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen

  
 Universitätsdirektor

## UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

ZL: 60 040/11 - 87

SALZBURG, 12. 10. 1987

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0

DVR Nr. 0079481

SACHBEARBEITER:

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W I E N

Betr.: AHStG-UOG-Entwurf; Begutachtung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Juli d.J., GZ. 68.242/47-15/87, wird zum Entwurf des AHStG wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß bei einer Novellierung des AHStG - auch wenn es sich nur um eine Teilvernovellierung handelt - es für sinnvoll erachtet würde, 12 Jahre nach Inkrafttreten des UOG das gesamte AHStG auf dieses Gesetz hin umzustellen und vom HOG zu "entrümpeln". Die drei angeschnittenen Reformpunkte (Inskriptionsreform, Internationalität der Hochschulen und Einbeziehung der Studierenden in das Amtshaftungsgesetz) stellen sicherlich reformbedürftige Punkte dar und werden begrüßt.

Nach der Novellierung des AHStG erscheint es aber dringend geboten, im Rahmen der Durchführungsbestimmungen auch eine Rationalisierung des Formularwesens durchzuführen und insbesondere auf den Einsatz neuer Technologien verstärkt Bedacht zu nehmen (Belegleser etc.).

Zu § 5 Abs.4:

Anstelle von Weisung sollte es Anweisung heißen (vergleiche B-VG und BDG)

Zu § 10 Abs.1:

Der Hinweis auf eine Inskriptionsfrist fehlt. Es wird vorgeschlagen, anstelle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Inskriptionsfrist eine generelle 4-wöchige Inskriptionsfrist festzusetzen.

Zu § 10 Abs.2:

"Besuch" als Freifach: Wie wird dieser Besuch belegt? Ablegung einer Prüfung oder formlose Bestätigung des Lehrveranstaltungsleiters?

Zu § 10 Abs.3 letzter Satz:

Inskriptionsfrist (§ 19 Abs.2) siehe Anmerkungen zu Abs.1

Zu § 13 Abs.9:

Aufgrund der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten erscheint es in der Praxis schwierig, in einer Verordnung Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolviertener Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen festzulegen.

Zu § 16 Abs.16:

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen wird begrüßt.

Zu beachten wäre, daß durch ein eventuelles Parallelangebot eine Vervielfachung der Lehraufträge entstehen würde.

§ 16 b:

Die Haftung von Studierenden müßte systematisch entweder nach "den Rechten und Pflichten der Studierenden" als § 5a folgen oder aber nach den Verfahrensvorschriften eingebaut werden.

Zu § 20 Abs.2:

Unter dem Terminus "Prüfungen" müßten auch die wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) mitumfaßt sein. Ansonsten müßten die wissenschaftlichen Arbeiten zusätzlich angeführt werden.

Zu § 21 Abs.6:

Die Einführung eines Feststellungsbescheides wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch den Studierenden die Anrechnung eines Auslandsstudiums bereits im vorhinein zugesichert werden kann. Eine parallele Regelung sieht ja auch § 27 Abs.3 lit.c des Studienförderungsgesetzes vor.

Zu 24 Abs.7:

Auf die Problematik der Vervielfachung der Lehraufträge wurde in § 16 Abs.16 bereits hingewiesen.

§ 27 Abs.2 müßte lauten:

"Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inschriftion der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs.1-4), von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs.4) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit bzw. der Dissertation abhängig zu machen."

  
Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
Dekanat

Zl.: 1621/87

Salzburg, 22.10.1987/ie  
Hellbrunnerstraße 34  
Tel.: 8044/5000-5004  
Sachbearbeiter: Lumpié

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

UNIVERSITÄT SALZBURG  
UNIVERSITÄTSDIREKTION  
eingel: 23. Okt. 1987  
Zahl: 6040/21-17  
Beilagen: -

Betr.: BG, mit dem das AHStG, das Kunsthochschul-StudienG und das UOG geändert wird; Entwurf; Aussendung zur Begutachtung  
Bezug: GZ 68.242/47-15/87 v. 20.7.1987

Nachfolgende Stellungnahme wurde von den Professoren HAUPTMANN und SCHWEIGER als Mitglieder der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät erarbeitet:

Gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sehr wohl könnten aber nachstehende Verbesserungen noch berücksichtigt werden.

Zu § 5 Abs. 2 lit. b: anzufügen wäre "unter Maßgabe von § 10 Abs. 3"

zu § 6 Abs. 2 lit. a: eine nähere Eingrenzung des unscharfen Begriffes "nicht angeboten" wäre wünschenswert

zu § 10 Abs. 3: dem 3. Satz sollte eingefügt werden "oder nach Anzahl der bereits absolvierten Semester"

zu § 14 Abs. 7: anstatt "bei Diplomstudien" sollte es lauten "bei Diplom- und Doktoratsstudien"; eine solche Möglichkeit wäre in Hinblick auf besonders begabte ausländische Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen wünschenswert

zu § 16b Abs. 1: nach "rechtswidriges Verhalten" wäre einzufügen "in Zusammenhang mit den sich aus dem Besuch der Lehrveranstaltung ergebenen Tätigkeiten"; dies ist wohl auch so gemeint gewesen, sollte aber textlich klargestellt sein.



O.Univ.-Prof. Dr. Fritz SCHWEIGER

UNIVERSITÄT SALZBURG  
 Inst. f. Psychologie  
 Dr. Joachim Sauer  
 Vorsitzender der  
 Studienkommission  
 Psychologie

5 *Universität Salzburg*  
 UNIVERSITÄT SALZBURG  
 NATURWISSENSCHAFTLICHE  
 FAKULTÄT -- DEKANAT  
 30. SEP. 1987  
 Zahl: 1490/84

Salzburg, 28. September 1987

An das  
 Dekanat der  
 naturwissenschaftlichen  
 Fakultät  
 Universität Salzburg

UNIVERSITÄT SALZBURG  
 UNIVERSITÄTSREKTI  
 eingel: - 1. Okt. 1987  
 Zahl: 60040/16-87  
 Beilagen: -

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für das Bundesgesetz, mit dem das AHStG, das KHStG und das UOG geändert werden sollen.

## 1. Vorbemerkungen :

### 1.1 Grundsätzliche Einschätzung:

Die im Vorblatt zum vorgelegten Entwurf genannten Ziele (1. Vereinfachung des Inscriptionssystems; 2. Intensivierung der internationalen Mobilität der Studenten; 3. weitgehender Schadenshaftungsausschluß von Studierenden gegenüber Dritten im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen) werden begrüßt und die im Entwurf formulierten Bestimmungen weitgehend als geeignet erachtet, diese Zielvorstellungen auch zu realisieren.

1.2 Die in den Erläuterungen skizzierte Absicht, keine anderen als die 3 genannten Ziele zu verfolgen (d.h., keine anderen reformwürdigen studienrechtlichen Probleme in Angriff zu nehmen), sollte nicht zu rigoros verfolgt werden. Insbesondere dann, wenn offenkundige Mängel vorliegen, deren Beseitigung gesetzestechisch keinen großen Aufwand erfordert, sollte auch in solchen Fragen eine Neuregelung getroffen werden.

1.3 In der vorliegenden Stellungnahme wird zu den geplanten Veränderungen betr. das KHStG nicht Stellung genommen, da diese Bestimmungen keine Relevanz für Angelegenheiten des Psychologiestudiums haben.

## 2. Anmerkungen zu einigen Bestimmungen im Detail :

(Bei der Zitierung der entsprechenden Bestimmungen des AHStG werden die Paragraphen des Entwurfs genannt)

2.1 ad § 5(2) lit.b) : Dieses Recht der Studenten erfährt de facto eine Einschränkung bei einer allfälligen Überfüllung einer LV mit immanentem Prüfungscharakter; z.B. bei nicht gleich ausgelasteten Parallelzügen.

2.2 ad § 5(2) lit.d) : Der Begriff des Kolloquiums führt - trotz § 23(4) - in der Praxis zu Mißverständnissen, da er insbesondere von dienstälteren Universitätslehrern häufig mit Prüfungsteilen oder Teilprüfungen gleichgesetzt wird.

2.3 ad § 6(2) a): Diese Bestimmung führt in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten. Wie ist die Formulierung "nicht angeboten" zu verstehen ?

Bedeutet es, daß ohne diese LV der Studienplan an der Stammuniversität nicht erfüllbar wäre oder zumindest der Studienfortgang verzögert würde (z.B. um ein Semester, weil eine bestimmte LV erst im folgenden Semester angeboten wird).

M.W. geht auch aus den Durchführungsbestimmungen nichts Näheres hervor. Der Gesetzgeber sollte hier klären, was er tatsächlich bezieht.

2.4 ad § 10(3): Diese Bestimmung ist praktisch nur sehr schwer handhabbar, da z.B. bei ca. 180 Interessenten ( in ganz besonderem Maße bei Studienanfängern) die Reihenfolge der Anmeldungen ein willkürliches Kriterium und die Auswahl nach Leistungsgraden nicht durchführbar ist.

Sinnvoller wäre es, die Anzahl der Semester (ausgenommen bei Studienanfängern ) als Kriterium zu nehmen.

2.5 ad § 16 : "In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung..." Bei der angeführten Bestimmung bleibt unklar, hier auch eine Genehmigung durch die Stuko erforderlich ist oder nicht.

Obige Stellungnahme orientiert sich in der Hauptsache an den noch von Fr. Dr. HULLERMANN (z.Zt. im Mutterschutz/Karenz) ausgearbeiteten Überlegungen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Dr. Joachim SAUER e.h.

NATURWISSENSCH. FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

z. 14.9.1.87

Urschriftlich der Universitätsdirektion mit der Bitte um Weiterleitung an das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.  
SALZBURG, 30.1.87

DEKAN

UNIVERSITÄT SALZBURG  
Geisteswissenschaftliche Fakultät  
Dekanat  
ad Zl. 898/87

Salzburg, 21. Oktober 1987

Universitätsdirektion  
Residenzplatz 1  
5010 Salzburg

UNIVERSITÄT SALZBURG  
UNIVERSITÄTS DIREKTION  
eingel: 22. Okt. 1987  
Zahl: 60040/20-87  
Beilagen: 2

Betr.: BMfWuF GZ 68 242/47-15/87 vom 20. Juli 1987

Anbei übermittelt Ihnen das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eine Stellungnahme des Institutes für Romanistik zum neuen Inskriptionsgesetz zum Erlaß vom BMfWuF GZ 68 242/47-15/87 vom 20. Juli 1987.

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.-Prof. Dr. Oswald PANAGL  
D e k a n

Beilage

INSTITUT FÜR ROMANISTIK  
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

## VORSTAND

Hans Goebel

GW-Dekanat  
internA-5020 SALZBURG, 16.10.1987  
AKADEMIESTRASSE 24  
TEL. 06222/44511/440-45

Sehr geehrter Herr Dekan,  
Spectabilis,  
lieber Oswald!

Anbei unsere (i. e. Rudi Baehrs) Stellungnahme zum neuen Inskriptionsgesetz. Teile seine Monita vollauf.

Mit freundlichen Grüßen bin ich Dein

(Hans Goebel)

Beilage: cf. Brief

Zum Bundesgesetz betreffend Abänderung der Inskription etc.

Zu Art. I Z 8 (S.12): Übungs-, Proseminar- und Seminarzeugnisse, die von nicht-ordentlichen Hörern erworben werden, sollten auf einem eigenen, entsprechend gekennzeichneten Formular ausgefertigt werden, um mißbräuchliche Verwendung etwa besonders im Zusammenhang mit der neuen Studienberechtigungsprüfung zu vermeiden.

Zu Art. I Z 21: Nachdem für die neuphilologischen Fächer die Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft generell in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt werden können, erscheint es überflüssig, für die Landes- und Kulturkunde eine besondere Genehmigung für die fremdsprachliche Durchführung durch die Studienkommission vorzuschreiben.

Zu Art. I Z 28: Feststellungsbescheid und Gestaltungsbescheid scheinen bürokratisch überaus aufwendig. Es wird darüber hinaus in vielen Fällen unmöglich sein, im vorhinein die Gleichwertigkeit einer ausländischen Lehrveranstaltung im Sinne einer Zusage ihrer Anrechenbarkeit festzustellen. Eine Verbesserung der gewünschten Mobilität kann man sich unter diesen Voraussetzungen schlecht vorstellen. Vielmehr sollte der Studierende, der Auslandsstudien angerechnet bekommen will, dazu angehalten werden, bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität sinngemäß auf die für ihn gültigen Erfordernisse des österreichischen Studienplanes Bedacht nehmen. Dies gilt besonders hinsichtlich Art und Stundenumfang der ausländischen Lehrveranstaltung. Bei Berücksichtigung dieser Punkte sollte es keine Schwierigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Lehrveranstaltungszeugnisse geben.

Zu Art. I Z 37: Die Fassung "daß die Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden können" ist mißverständlich, da der Eindruck entstehen könnte, als ob wahlweise oder anstelle einer deutschen Fassung eine fremdsprachliche Ausfertigung der Urkunde möglich wäre. Das wäre wohl sicherlich ein Verstoß gegen die Verfassung und war wohl auch nicht so gemeint. Das Wort 'auch' wäre daher analog zu Art. IV Z 30

durch 'zusätzlich' zu ersetzen. - Doch auch die offizielle Beistellung einer fremdsprachlichen Übersetzung der Urkunde erscheint mir problematisch. Die nicht ernsthaft begründbare Arrogierung von Englisch und Französisch als Urkundensprachen in Österreich bei gleichzeitiger Nichtbeachtung des Spanischen, des Portugiesischen, des Russischen, des Chinesischen, des Arabischen usw. müßte von vielen, die sich durch Englisch und Französisch nicht repräsentiert fühlen, als willkürlich, wenn nicht als unzumutbar empfunden werden. Wer in seiner Heimat eine Übersetzung von im Ausland erworbenen Diplomen benötigt, soll sich diese - wie bisher - auf eigene Kosten übersetzen lassen. Oder sollen den Universitätsdirektionen Übersetzungsabteilungen beigegeben werden? Wie steht es mit der Reziprozität? Ist es denkbar, daß z.B. eine französische Universität einem Österreicher auf dessen Wunsch eine zusätzliche deutsche Fassung seines Diploms liefert? Der Status des Lateinischen als historisch-traditioneller Universitätssprache ist in keiner Weise mit dem Status und den allfälligen politischen Implikationen einer modernen Fremdsprache zu vergleichen. - Auch der Vorschlag für die Neufassung von § 34 Abs. 4 (S.9, Nr.37) erweckt den Eindruck, als könnte anstelle einer deutschsprachigen auch eine fremdsprachige (jetzt von Latein abgesehen) Urkunde ausgestellt werden. Auch hier wäre wohl der Begriff 'zusätzlich' einzufügen.

Zu Art. I Z 38: Wie mehrfach für den vorliegenden Entwurf so hat Amerika in ganz besonderer Weise Pate gestanden für den neuen akademischen Grad eines "Magisters der internationalen ....Studien", ein Grad der nach zwei Semestern verliehen werden kann. Ob ein solcher Titel Chance hat, im Ausland ernst genommen zu werden? Man könnte sich mit einer solchen Einrichtung in der akademischen Welt auch lächerlich machen. Ein Ausländer, dessen Prüfungsnachweise der ersten bzw. zweiten Diplomprüfung in Österreich gleichzuhalten wären, könnte in vier Semestern den 'echten' Magister- bzw. den Doktortitel erwerben.

## UNIVERSITÄT SALZBURG

THEOLOGISCHE FAKULTÄT  
 Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg  
 Tel. 8044-2500

SALZBURG, 8.10.1987

z1.: 778 /87

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung

in Wien

UNIVERSITÄT SALZBURG  
 UNIVERSITÄTS DIREKTION

eingel: , 2. Okt. 1987  
 Zahl: 60040/18-87  
 Beilagen: ,

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universität-Organisationsgesetz geändert wird. Stellungnahme

Die Studienkommission der Theologischen Fakultät hat sich in ihrer Sitzung vom 6.10.1987 mit dem im Betreff genannten Entwurf befaßt und nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz und das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, folgendermaßen Stellung:

Seite 5, 19. § 14 Abs. 7: Im Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen ist derzeit keine Maßgabe enthalten. Jedenfalls muß aber bei der fachtheologischen und der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung im Sinne der geplanten Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen aus konkordatären Gründen darauf geachtet werden, daß die Mindeststudiendauer von 10 Semestern nicht unterschritten wird.

*Georg von Baule*  
 Vorsitzender der Studienkommission

